

(2) Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind entsprechend den Rechtsvorschriften und den staatlichen Plankennziffern zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Die zuständigen Minister und die Räte der Bezirke sind für die Bestätigung der Aufgabenstellungen und für das Treffen der Grundsatzentscheidungen sowie für die Sicherung der planmäßigen Durchführung und Inbetriebnahme der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen verantwortlich. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die planmäßige Vorbereitung, Durchführung und Inbetriebnahme zu gewährleisten.

(3) Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind Bestandteil der Pläne der Kombinate und Betriebe.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe, die Ministerien, die Räte der Bezirke und die Staatliche Plankommission sind für die Erreichung des geplanten Nutzens der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen entsprechend den staatlichen Plankennziffern und für die Aufnahme dieses Nutzens in die Pläne und Bilanzen verantwortlich. Darüber ist in den Planverteidigungen der Nachweis zu führen.

(5) Die Planung und Bilanzierung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft, die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sowie über die Baubilanzierung zu erfolgen. Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind vorrangig in die Pläne und Bilanzen einzuordnen und vertraglich zu binden.

(6) Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzurechnen.

#### §4

(1) Der Finanzbedarf für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist von den Kombinat und Betrieben zu planen

- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung;
- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der Investitionen einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind;
- für Abschlagzahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- für die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen und für Folgeinvestitionen von Vorhaben des Staatsplanes Investitionen.

(2) Für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind die Mittel folgender Finanzierungsquellen nach Jahren in die entsprechenden Pläne aufzunehmen:

- Mittel des Staatshaushaltes,
- Nettogewinn und Amortisationen der Kombinate und Betriebe,
- verzinsliche Grundmittelkredite.

(3) Die Freigabe der Haushaltsmittel in der Plandurchführung erfolgt durch die Banken. Die Bank prüft, ob die Voraussetzungen für die Finanzierung abrechnungsfähiger Investitionen sowie von Abschlagzahlungen gegeben sind. Die Bank prüft nach der Inbetriebnahme der Investitionen die Erreichung der ökonomischen Zielstellungen der Grundsatzentscheidung.

(4) Die Bank erteilt für die aus Kredit zu finanzierenden Aufwendungen als Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen nach Prüfung der Voraussetzungen eine Kreditzusage und legt dazu die Kreditbedingungen, insbesondere die Effektivitätsanforderungen, die Rückzahlungsfristen und den Zinssatz, fest.

#### §5

(1) Im Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind durch die Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe zu planen

- der Finanzbedarf für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- die Tilgung von Grundmittelkrediten für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen entsprechend den Kreditverträgen,
- die Zuführung von Mitteln zum Komplexprämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die eigenen finanziellen Mittel sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe zuzuführen. Staatshaushaltsmittel und Kredite werden bei Eintritt des Finanzbedarfs bereitgestellt.

#### §6

(1) Die Mittel des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind auf einem gesonderten Bankkonto bei der zuständigen Bank zu führen und zweckgebunden zu verwenden.

(2) Für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen nicht in Anspruch genommene eigene finanzielle Mittel können für die zusätzliche Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt oder auf das Folgejahr übertragen werden.

#### **Eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds**

#### §7

(1) In den Kombinat und Betrieben ist auf der Grundlage des Planes ein eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds zu bilden. Mit diesem Fonds ist die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen in enger Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Eigenverantwortung der Kombinate für die detaillierte Gestaltung des Reproduktionsprozesses der Grundfonds zu sichern. Mit dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds werden die Investitionsmöglichkeiten in normativer Abhängigkeit vom Nettogewinn und von den Amortisationen bestimmt. Bei der Planung dieses Investitionsfonds ist davon auszugehen, daß den Kombinat schrittweise Investitionen in Höhe ihres Amortisationsvolumens zur Verfügung gestellt werden.

(2) Über die Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds entscheiden die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe in eigener Verantwortung. Dabei haben sie die Übereinstimmung der ökonomisch und technisch erforderlichen Entwicklung der Produktionsbasis des Kombinat und des Zweiges mit der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Bedarfs einschließlich des dafür erforderlichen wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zu gewährleisten.

(3) Für die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in den Kombinatbetrieben haben die Generaldirektoren der Kombinate Festlegungen zur Durchsetzung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel zu treffen.

(4) Die Minister und die Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß die Arbeit in den Kombinat und Betrieben mit den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds ausgehend von der festgelegten Entwicklung der Struktur der Volkswirtschaft und den dazu zu lösenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf einen hohen Beitrag zum volkswirtschaftlich verteilbaren Endprodukt und zum Nationaleinkommen gerichtet wird.

(5) Zur Planung und Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds im